

**ORGANISATIONSSTATUT - GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG (OGWO)
der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt
(im folgenden Kolpingjugend genannt)**

Grundlage für das OGWO sind die Bestimmungen der Satzung und der hierzu ergangenen Geschäfts- und Wahlordnung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt (im folgenden Kolpingwerk genannt). Die Bestimmungen des OGWO dürfen der Satzung des Kolpingwerkes nicht widersprechen.

I. Vorbemerkung

Grundlage der Jugendarbeit im Kolpingwerk Deutschland sind die Leitsätze der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland. Diese dienen der Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf der Grundlage des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland und müssen entsprechend fortgeschrieben werden. Sie wenden sich an alle Verantwortlichen und Interessenten an der Jugendarbeit des Kolpingwerkes Deutschland.

- (1) Jugendliche und Erwachsene arbeiten im Kolpingwerk partnerschaftlich zusammen und verwirklichen die gemeinsame Zielsetzung des Verbandes.
- (2) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (3) Kennzeichen für die Leitung der Kolpingjugend ist die Ehrenamtlichkeit.

II. Organisationsstatut

§ 1 Organe der Kolpingjugend

Die Organe der Kolpingjugend auf Diözesanebene sind:

- (1) die Diözesankonferenz der Kolpingjugend
- (2) die Diözesanleitung der Kolpingjugend
- (3) der Diözesane Arbeitskreis (DAKs)

§ 2 Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingjugend.
- (2) Ihr gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) je vollendeten 10 Mitgliedern der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie ein/e Delegierte/r. Jede Kolpingjugend hat allerdings immer mindestens zwei, jedoch maximal sechs Delegierte.
 - b) je zwei Delegierte pro Bezirk
 - c) die Mitglieder des DAKs
 - d) die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend
- (3) mit beratender Stimme an:
 - a) ein/e Vertreter/in der Bundesleitung oder ein Mitglied des Bundesarbeitskreises der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland
 - b) ein/e Vertreter/in der Landesleitung der Kolpingjugend in Bayern
 - c) die von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend zur Aufgabenerledigung berufenen Personen
- (4) Als Gäste aus der Diözese Eichstätt werden geladen:
 - a) die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes
 - b) ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
 - c) die kirchlichen Jugendpfleger/innen
 - d) die Vorsitzenden der Kolpingsfamilien

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder der Diözesanleitung, kann sich bei Abwesenheit vertreten lassen, wenn dessen/deren schriftliche Vollmacht durch das vertretende Mitglied vorgelegt wird.
- (6) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- a) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist mindestens einmal jährlich von der Diözesanleitung einzuberufen.
 - b) Die Einladung zur Diözesankonferenz erfolgt unter Angabe von Termin, Ort vorläufiger Tagesordnung und ggf. Wahlausschreibung vier Wochen vor Beginn. Konferenzunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn zuzusenden.
 - c) Außerordentliche Konferenzen müssen auf schriftliches Verlangen der Jugendleitungen von zwölf Kolpingsfamilien oder zwei Bezirksverbänden innerhalb von 8 Wochen unter Angaben von Gründen einberufen werden.
 - d) Außerordentliche Konferenzen können in dringenden Fällen unter Angaben von Gründen von der Diözesanleitung einberufen werden.
 - e) Die Leitung der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung. Sie kann fallweise delegiert werden (z.B. Berichtsaussprache).
- (7) Aufgaben der Diözesankonferenz
- a) Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
 - b) Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung
 - c) Entlastung der Diözesanleitung
 - d) Wahl der Diözesanleiter/innen
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend.
 - f) Verabschiedung des Etats der Kolpingjugend im Rahmen des Gesamtetats des Kolpingwerkes.
 - g) Verabschiedung und Änderung des OGWO mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - h) Binnen acht Wochen ist ein Protokoll über die Konferenz und ggf. Wahlen zu erstellen und den Teilnehmern/innen der Konferenz sowie dem Diözesanvorstand zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Diözesanleitung Einspruch erhoben wird. Fristbeginn ist drei Tage nach Datum des Poststempels. Gehen Änderungen ein, werden sie von der Diözesanleitung auf Richtigkeit geprüft und veröffentlicht.

§ 3 Die Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Der Diözesanleitung der Kolpingjugend gehören an mit Sitz und Stimme:
- a) sechs DiözesanleiterInnen
 - b) der Diözesanpräses bzw. der stellvertretende Diözesanpräses
 - c) der/die Diözesanvorsitzende
 - d) der/die Diözesanjugendsekretär/in bzw. der/die Diözesanjugendreferent/in
- (2) Aufgaben der Diözesanleitung
- a) Vertretung der Kolpingjugend und Mitarbeit in innerverbandlichen Organen und Gremien des Kolpingwerkes auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene sowie in den Organen und Gremien des BDKJ in der Diözese Eichstätt.
 - b) Die Diözesanleitung ist dem/der Diözesanjugendsekretär/in bzw. Diözesanjugendreferenten/in im Rahmen der Stellenbeschreibung weisungsbefugt.
 - c) Erstellung und Verwaltung des Jugendetats

- d) Vorlage eines Rechenschaftsberichtes zur Diözesankonferenz sowie eines Tätigkeitsberichts zur Diözesanversammlung
- e) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
- f) Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen
- g) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- h) Vor- und Nachbereitung der Diözesankonferenz
- i) Umsetzung der Aufträge der Diözesankonferenz
- j) Einsetzen des Wahlausschusses zur Diözesankonferenz
- k) Erstellen des Jahresprogramms
- l) Kontaktpflege zu den Bezirksverbänden
- m) Begleitung der Arbeitskreise und Projektgruppen
- n) Sicherstellen von zielgruppen- und bedürfnisorientierter, an aktuellen Themen und Schwerpunkten ausgerichteter Jugendarbeit
- o) Einzelne Aufgaben, die nicht den finanziellen, personellen oder unmittelbaren Leitungsbereich betreffen, können an den DAKs bzw. geeignete Mitarbeiter/innen delegiert werden (z.B. Leitung eines Teams), wobei die Letztverantwortung immer bei der Diözesanleitung bleibt.

§ 4 Der Diözesane Arbeitskreis (DAKs)

- (1) Dem DAKs gehören an:
 - a) ein/e Vertreter/in jedes Bezirkes
 - b) ein/e Vertreter/in jedes bestehenden Arbeitskreises
 - c) zwei Mitglieder der Diözesanleitung
 - d) es können weitere Mitglieder vom DAKs berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des DAKs werden durch die Diözesankonferenz für die Dauer eines Jahres bestätigt.
- (3) Einberufung und Leitung des DAKs
 - a) Die Mitglieder des DAKs regeln die Leitung selbständig untereinander.
 - b) Der DAKs ist mindestens viermal im Jahr von der Leitung des DAKs einzuberufen.
- (4) Aufgaben des DAKs
 - a) Beratung der Diözesanleitung
 - b) Vertretung der Kolpingjugend auf diözesaner und überregionaler Ebene in Absprache mit der Diözesanleitung
 - c) Unterstützung der Diözesanleitung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - d) Vorlage eines Rechenschaftsberichtes durch die Leitung zur Diözesankonferenz
 - e) Die Konkretisierung der Aufgaben unterliegt der Diözesanleitung. Diese werden nach Rücksprache mit dem DAKs von ihr festgelegt.

§ 5 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Die Arbeitskreise und Projektgruppen wählen aus ihren Reihen eine/n Leiter/in, der/die durch die Diözesanleitung zu bestätigen ist.
- (2) Der Arbeitskreis/die Projektgruppe kann selbstständig nachbestellen. Nachbesetzungen sind durch die Diözesanleitung zu bestätigen.
- (3) Arbeitskreise und Projektgruppen sind bei der Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Eichstätt antragsberechtigt.
- (4) Aufgaben der Arbeitskreise und Projektgruppen sind:
 - a) Inhaltliche und organisatorische Zuarbeit für die Diözesanleitung

- b) Regelmäßiger Bericht über die Arbeit an die Arbeit an die Diözesanleitung
 - c) Erstellen eines Rechenschaftsberichts durch den/die Leiterin zur Diözesankonferenz in Verantwortung der Diözesanleitung.
- (5) Arbeitshilfen und Veröffentlichungen werden mit Absprache der Diözesanleitung herausgegeben.

III. Geschäftsordnung

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Angabe von Ort, Zeit, vorläufiger Tagesordnung und unter Fristwahrung zur Sitzung eingeladen wurde.

§ 7 Art der Abstimmung

- (1) Die Organe der Kolpingjugend entscheiden mit Mehrheit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der/die Antragsteller/in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (5) Werden zu einem Antrag Änderungen oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über jede Änderung und jeden Zusatz abzustimmen und dann über ganzen Antrag.

§ 8 Anträge an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend des Diözesanverbandes Eichstätt

- (1) Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen wenigstens zwei Wochen vor Beginn der Konferenz bei der Diözesanleitung eingereicht werden.
- (3) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 1/3 der bei der Konferenzeröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen über die Aufnahme in die Tagesordnung ab.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge an die Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Dies Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Mögliche Anträge zur Geschäftsordnung
 - a) Vertagung der Sitzung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Beendigung der Aussprache
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Beschränkung der Redezeit
 - g) Verweisung an einen Ausschuss
- (3) Dem/der Antragsteller/in ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags das Wort zu erteilen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort, nachdem die Versammlungsleitung Gelegenheit zu einer Gegenrede gegeben hat, zur Abstimmung zu bringen.
- (5) Bei keiner Gegenrede gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
- (6) Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 10 Persönliche Erklärung.

Nach Schluss eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss die

Sitzungsleitung auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich vorgelegt werden und wird dem Protokoll angehängt. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

IV. Wahlordnung

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur für diesen Wahlgang aus dem Wahlausschuss ausscheiden.
- (3) Der/die Vorsitzende/r des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ die Leitung der Konferenz.

§ 12 Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Ämter der Diözesanleiter und Diözesanleiterinnen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz eingereicht werden.

§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz
- (2) Wählbar für das Amt der Diözesanleiterinnen und der Diözesanleiter sind alle volljährigen Mitglieder des Kolpingwerkes.

§ 14 Wahlvorgang

- (1) Die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter werden von den Wahlberechtigten in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50% der Stimmen) auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (2) Stimmzettel sind gültig ausgefüllt, wenn sie entweder den Namen eines/einer Kandidaten/in oder bei der Ablehnung das Wort „Nein“ tragen. Enthaltungen sind ungültig.
- (3) Stehen mehrere Ämter zur Wahl, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- (4) Wird bei mehreren Kandidaten/innen pro Amt von keinem/r die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl.
- (5) Die Stichwahl wird mit absoluter Mehrheit entschieden.

Beschlossen von der Diözesankonferenz im November 2011 im Schloss Pfünz.